

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

7. Wahlperiode

Energieausschuss

Schwerin, 10.06.2020

Telefon: (0385) 525-1580

Telefax: (0385) 525-1585

E-Mail: energieausschuss@landtag-mv.de

MITTEILUNG

Die 81. Sitzung des Ausschusses für Energie,
Infrastruktur und Digitalisierung
(Energieausschuss)
findet am Mittwoch, den 12.08.2020, um 11:00 Uhr,
in Schwerin, im Schloss, im Plenarsaal, statt.

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Fortsetzung der Beratung des Gesetzentwurfes der Landesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurgesetzes
und des Baugesetzbuchausführungsgesetzes**
- Drucksache 7/4878-

Energieausschuss (f)
Finanzausschuss (m)

hier: öffentliche Anhörung
hierzu: ADRs. 7/189

Rainer Albrecht
Vorsitzender

Liste der anzuhörenden Verbände/Institutionen/Sachverständigen

1. Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern
2. Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
3. Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern
4. Bauverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
5. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
6. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Fragenkatalog

1. Inwieweit sehen Sie die technischen Voraussetzungen in Mecklenburg-Vorpommern für die Umsetzung des Gesetzentwurfes gegeben?
2. Welchen konkreten Änderungsbedarf sehen Sie am Gesetzentwurf?
3. Wie bewerten Sie die in Paragraph 3 vorgesehene Fristenregelung hinsichtlich der fiktiven Gestattung zum Tragen der Berufsbezeichnung?
4. Inwieweit wird das in § 3 Absatz 2a ArchIngG M-V vorgesehene Verfahren für die Entscheidung zur Zulassung der Erbringung von Dienstleistungen und zur Führung der Berufsbezeichnung durch auswärtige Dienstleister aus Sicht der Architektenkammer als praktikabel und für betroffene auswärtige Dienstleister als nachvollziehbar angesehen?
5. Inwieweit werden die vorgesehenen Regelungen und Verfahren in § 6a bis 6c ArchIngG zur Führung der Berufsbezeichnung aus Sicht der Ingenieurkammer als praktikabel angesehen?
6. Inwieweit wird das in § 7 Absatz 2a ArchIngG M-V vorgesehene Verfahren für die Entscheidung zur Zulassung der Erbringung von Dienstleistungen durch auswärtige Dienstleister aus Sicht der Ingenieurkammer als praktikabel und für betroffene auswärtige Dienstleister als nachvollziehbar angesehen?
7. Haben sich Ihrer Kenntnis nach die EU-Regelungen zur Freiheit bei wirtschaftlicher Betätigung nachteilig auf den Bereich der Architekten und Ingenieure im Land ausgewirkt?
8. Nutzen Architekten und Ingenieure aus Mecklenburg-Vorpommern Ihrer Kenntnis nach die Möglichkeiten, auch in anderen EU-Ländern wirtschaftliche tätig zu werden?
9. Hätten Sie mit Blick auf die Fortschreibung gesetzlicher Rahmenbedingungen auf Ebene der EU Wünsche, die dort Eingang in die Beratungen der Mitgliedsländer finden sollten?
10. In der Stellungnahme der Ingenieurkammer zur Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Federführung Wirtschaftsausschuss, Drs. 7/4927) wurde bemängelt, dass die in der genannten Richtlinie vorgesehenen Kriterien einen eigenen Anhang im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V bilden sollten. Ein solcher Anhang ist bislang nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzentwurfes. Begründen Sie bitte, warum eine entsprechende Ergänzung erfolgen sollte?